Satzung über die Eignungsprüfung
für die Aufnahme des Studiums an der
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25.02.2022

Facheignungsprüfung für den Studiengang Produktion und Medienwirtschaft

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 5 sowie Art. 106 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl S. 355) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mitangesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung der Satzung wird diese Sachlage überprüft.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Vorauswahl
§ 3 Praktische Prüfung
§ 4 Mündliche Prüfung
§ 5 Auswahlkommissionen
§ 6 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Facheignungsprüfungsverordnung gilt in Ergänzung der „Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang Produktion und Medienwirtschaft.

§ 2
Vorauswahl

(1) [1]Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualV erfüllen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als geeignet erscheinen lassen. [2]Nur diejenigen Bewerber*innen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung eingeladen, deren schriftlich vorgelegte Arbeiten die Fähigkeit zu detaillierter Recherche, kaufmännischem Verständnis, überzeugender Argumentation und eigenständigen Schlussfolgerungen erkennen lassen. [3]Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten besonderen Begabung erbringen. [4]Ebenso wird dem Nachweis von fachbezogenen Grundkenntnissen, sowie der erfolgreichen Ableistung einschlägiger Praktika (z. B. Film- und Fernsehproduktion, Verleih und Vertrieb) ein besonderer Wert beigemessen.[5]Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind.[6]Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten Begabung und Eignung erbringen.

(2) [1]Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen des § 18 Satz 2 QualV erfüllen, werden zur praktischen und zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre gemäß § 3 vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich begabt und geeignet erscheinen lassen. [2]Kriterien und Grundsätze für die Bewertung: nur diejenigen Bewerber*innen werden zur praktischen und mündlichen Prüfung eingeladen, deren schriftlich vorgelegte Arbeiten die Fähigkeit zu detaillierter Recherche, überzeugender Argumentation und eigenständigen Schlussfolgerungen erkennen lassen. [3]Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten besonderen Begabung und Eignung erbringen. [4]Ebenso wird dem Nachweis von fachbezogenen Grundkenntnissen, sowie der erfolgreichen Ableistung einschlägiger Praktika (z. B. Film- und Fernsehproduktion, Verleih und Vertrieb) ein besonderer Wert beigemessen.

§ 3
Praktische Prüfung

[1]Alle Prüfungsteilnehmenden, die die Vorauswahl bestanden haben, nehmen an einer praktischen Prüfung teil. [2]Die praktische Prüfung besteht in der selbständigen Anfertigung einer oder mehrerer Arbeiten, deren Themen von der Vorauswahlkommission festgesetzt werden. [3]Hierfür kommen insbesondere Recherchen, kurze Drehbücher, Analysen von einschlägigen Texten, Fotografien, Film- und Fernsehproduktionen, vornehmlich aus kaufmännischer oder medienwirtschaftlicher Perspektive, in Betracht. [4]Die Vorauswahlkommission kann festlegen, dass ein Teil der Aufgaben im Team bearbeitet wird. [5]Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt mindestens einen Tag und höchstens drei Tage.

§ 4
Mündliche Prüfung

(1) [1]Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch, das ca. fünfundzwanzig Minuten dauert. [2]Das mündliche Prüfungsgespräch versteht sich als Möglichkeit, die Bewerber*innen in ihrer Persönlichkeit besser kennen zu lernen, um so - zusammen mit den eingereichten Arbeiten und der praktischen Prüfung - eine Einschätzung über ihr narrativ/visuelles Potential und Talent und damit ihre Begabung und Eignung treffen zu können.

(2) Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, künstlerische Position und eigenständige Ideen zum Studienverlauf.

§ 5
Auswahlkommissionen

(1) Die Vorauswahlkommission für den Studiengang Produktion und Medienwirtschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1. Dem*der geschäftsführenden Professor*in dieser Abteilung.

2. Einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen dieser Abteilung.

3. Einem*einer Lehrbeauftragten der*die die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt,

   oder
   - einem*einer Professor*in einer anderen Abteilung (I – VII),

   oder
   - einem*einer Professor*in eines Bereichs / Lehrstuhls oder dem*der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter*in des Bereichs / Lehrstuhls,

   oder
   - einem*einer Gastprofessor*in.

(2) Die Auswahlkommission für den Studiengang Produktion und Medienwirtschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1. Dem*der zuständigen Abteilungsleiter*in.
2. Dem*der geschäftsführenden Professor*in dieser Abteilung.
3. Einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen dieser Abteilung.
4. Einem*einer Professor*in einer anderen Abteilung (I – VII).
5. Einem*einer studentischen Vertreter*in, in begleitender Funktion und ohne Stimmrecht.
6. Einem*einer oder zwei Professor*innen eines Bereichs/Lehrstuhls oder dem*der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter*in des Bereichs / Lehrstuhls oder einem*einer oder zwei Gastprofessor*innen
7. Einem*r weiteren Lehrbeauftragten unter der Voraussetzung, dass die Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist.

(3) Die Kommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Eignungsprüfungssatzung für die Aufnahme eines Studiums an der HFF München in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 20.01.2022.

München, 25.02.2022

i.V.

Professorin Bettina Reitz
- Präsidentin -

Diese Satzung wurde am 25.02.2022 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.02.2022 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.02.2022.